

treten? In dieser Beziehung ist die Deputation ganz mit dem Herrn Bürgermeister Behner einverstanden, daß der bloße Bevölkerungszuwachs an sich noch keinen ausreichenden Grund zu einer höhern Besteuerung abgeben könne.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich kann dem Herrn Secretair darin nur beipflichten, daß das dem Gesetze beigelegte Städteverzeichnis nicht als für alle Zeiten bleibend zu betrachten und daß dasselbe jedenfalls von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen sein werde. Diese Erwägung hat bei der gegenwärtigen Umgestaltung des Gesetzes ebenfalls stattgefunden. Indessen mußte sich die Regierung überzeugen, daß die hier und da eingetretene Vermehrung der Bevölkerung in kleineren Städten nicht von der Art sei, daß dadurch ein Versetzen derselben in eine höhere Classe gerechtfertigt erschien. Es ist allerdings vorzugsweise in Grimmischau, in Werdau und in Hainichen eine starke Vermehrung der Einwohnerzahl eingetreten, aber nicht gerade eine solche, welche auf einen größern Umfang des örtlichen Gewerbsbetriebs im Ganzen schließen ließe. Zum Theil ist dieselbe zwar aus einer Erweiterung der Fabrikgeschäfte hervorgegangen, aber es ist auch bekannt, wie vorübergehend oft ein derartiger Aufschwung ist. In Werdau und Grimmischau ist zugleich in Folge der Eisenbahn eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten; in- des ob bleibend, läßt sich noch nicht übersehen. Man kann nicht wissen, ob das Verhältniß wie bisher bestehen wird.

v. Welck: Ich lasse dahingestellt sein, ob der Ort Riesa Ursache hat, sehr dankbar für die Auszeichnung zu sein, die ihm nach Inhalt der Motive wenigstens zugebracht gewesen zu sein scheint. Handelt es sich aber jetzt auch nicht mehr um eine Versetzung desselben unter die Mittelstädte, so ist doch so viel gewiß, daß es in allen Steuer- und Abgabenbeziehungen schon zeither als Stadt betrachtet worden ist; und es ist deshalb so billig als gerecht, daß es auch in andern Verhältnissen und Beziehungen als Stadt betrachtet werde, und das ist bis dato noch nicht der Fall in Beziehung auf die Wahlangelegenheit, in Bezug worauf dasselbe noch immer als Dorf behandelt wird. Ich gebe zu, daß das nicht hierher gehört, glaube es aber bei dieser Gelegenheit immer vorläufig erinnern zu müssen, und werde noch besonders zu seiner Zeit mit einer Petition eintreten.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Ich bemerke, daß drei Fragen zu stellen sind; die eine auf Annahme des Paragraphen, die andere auf das Verzeichniß sub C und die dritte auf den Chemnitz betreffenden Zusatz der Deputation. Ich frage zuvörderst: ob die Kammer §. 7 annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens frage ich: ob die Kammer dem Städteverzeichnis sub C beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich stelle ich die Frage: ob die Kammer nach Urathen ihrer Deputation den Zusatz in der ersten Columne, der die Besteuerung von Chemnitz betrifft, annehmen wolle? — Wird gegen vier Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 8

7) Abstufung der Sätze bei freier Schätzung.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen bei Beträgen bis 5 Thlr. einschließlich mit — Thlr. 15 ngr.

über 5 Thlr. = 10	=	=	=	1	=	—
= 10	=	20	=	=	2	—
= 20	=	50	=	=	5	—
= 50	=		=	10	=	—

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschriftsmäßigen Steuersätze fallenden Steuerauswürfe sind auf den Betrag desjenigen Satzes, welchem sie sich am meisten nähern, und dafern sie zwischen zwei Steuerätzen genau in die Mitte fallen, bis auf den geringern abzurunden.

Die Motive sagen:

§. 21 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 enthält unter Punkt 4 die Bestimmung, daß die von der Abschätzung abhängigen Individualansätze

zwischen 1 Thlr. und 12 Thlr. mit 1 Thlr.	
= 12	= 24 = 3
= 24	= 48 = 6
bei höhern Beträgen als 48	= 12

steigen sollen.

Abgesehen nun davon, daß einer diesfalligen Vorschrift über die Steigerung der Sätze aus der dadurch bewirkten Classification ihr Platz nicht sowohl, wie hier geschehen, unter den die Gewerbesteuer allein betreffenden, sondern unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer anzuweisen ist, weil auch bei der Personalsteuer Sätze vorkommen, welche von individueller Schätzung abhängig sind, und es auch hier wünschenswerth ist, durch Aufstellung gewisser Classen dem Eingehen der Abschätzenden in zu geringe Specialitäten vorzubeugen, so erscheint es auch zu Herstellung möglichster Verhältnißmäßigkeit der Beiträge zweckmäßig, jene Classen sich um etwas näher zu rücken und deshalb gleichmäßig für die Gewerbe- und Personalsteuer die §. 8 des Entwurfs ersichtliche Abstufung eintreten zu lassen.

Auch stimmen im Uebrigen die hiermit vorgeschlagenen Steigerungssätze mit dem gegenwärtigen Münzsystem, demzufolge auch die in Groschen ausgedrückten Steuerätze so viel möglich in decimalen Intervallen steigen, mehr überein, als die bisherigen.

Zu diesem §. hat Ihre Deputation im ersten Bericht geäußert:

Zu §. 8,

deren Fassung nicht ganz klar schien, gaben die Königlichen Herren Commissarien die Erläuterung, wie unter Steueratz die gesetzliche Norm für die Steuer, unter Steuerauswurf dagegen das Ergebnis der für die Besteuerung angestellten Berechnung zu verstehen sei.